OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153443/2/BL – 153444/2

Datum:
Linz, 20. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde 1. des R D (1.-Beschwerdeführer) und 2. der M D (2.-Beschwerdeführerin), beide wohnhaft N, L, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 10.02.2022, GZ: BBV/ST210016, betreffend Abweisung der Zuerkennung der Parteistellung in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nach dem Oö. Straßengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 19.01.2022 und 07.02.2022 der beiden Beschwerdeführer R D (im Folgenden: 1. Bf) und M D (im Folgenden: 2. Bf) legten diese zusammengefasst dar, dass ihrer Meinung nach eine Parteistellung in einem Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz bestehen würde.

I.2. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) erließ daher am 10.02.2022, GZ: BBV/ST210016, einen Feststellungsbescheid mit dem der Antrag der Beschwerdeführer auf Zuerkennung der Parteistellung abgewiesen und festgestellt wurde, dass den Beschwerdeführern im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 32 Oö. Straßengesetz 1991 zum Neu- und Umbau der N im Bereich der neu errichteten „WSG“-Wohnbauten nicht der Status einer (übergangenen) Partei zukomme.
Begründend wurde unter anderem ausgeführt, dass es sich bei der Frage der Parteistellung um eine strittige Vorfrage handle, die in einem Zwischenverfahren zu klären sei. Nach § 2 Z 12 Oö. Straßengesetz seien Anrainer jene Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb eines Bereiches von 25 Metern neben der öffentlichen Straße liegen. Das Grundstück der Beschwerdeführer mit der Nummer x liege nicht innerhalb des festgelegten 25 m Radius.

I.3. Gegen diesen Bescheid, der den Beschwerdeführern am 14.02.2022 zugestellt wurde, erhoben diese mit Schreiben vom 06.03.2022 eine gemeinsame Beschwerde. Inhaltlich heißt es darin unter anderem, dass sich der Begriff „Anrainer“ nicht auf ein bestimmtes Grundstück beziehe, sondern festlege wie sich das Grundstück des Eigentümers zum Abstand der Straße verhalte. Das Grundstück des 1. Bf und der 2. Bf grenze direkt an die öffentliche Straße an. Die Behauptung dieses Grundstück liege nicht innerhalb des 25 m Bereiches neben der öffentlichen Straße sei falsch. Als Beweis hierfür werde ein Lageplan vorgelegt. Das Grundstück der Beschwerdeführer grenze unmittelbar an die öffentliche Straße an. Aus dem Oö. Straßengesetz sei nicht ableitbar, dass sich die Parteistellung nur auf den Ausbaubereich beziehe.
Thematisiert wurde in der Beschwerde weiters der Umstand, dass die Ladung bzw. Kundmachung zur Verhandlung von den geladenen Parteien mitzubringen sei, da diese als „Zutrittsberechtigung“ fungiere. Die Beschwerdeführer führten aus, dass sie eine solche Ladung nicht erhalten hätten. Ausgeführt wurde weiters, dass ein berechtigtes Interesse bestehe („betroffene Anrainer“) und die Beschwerdeführer dennoch bereits im Vorhinein von der Teilnahme ausgeschlossen worden seien. Beantragt wurde, dass festzustellen sei, dass der 1. Bf und die 2. Bf zu Unrecht von der Teilnahme am Ortsaugenschein am 21.01.2022 ausgeschlossen worden seien und dass ihnen im straßenrechtlichen Verfahren Parteistellung zukomme.

I.4. Mit Schreiben vom 24.03.2022, GZ: 0056347/2022 MDion RM, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt samt Vorlageschreiben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, zumal keine Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat und bereits aufgrund der Aktenlage der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der 1. Bf und die 2. Bf sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG U. Mit Bescheid vom 14.02.2022, GZ: 0122172/2021 BBV BeG, wurde der Neu- und Umbau eines bestimmten Abschnittes der N gemäß Oö. Straßengesetz 1991 bewilligt. Dieses Verfahren ist bereits abgeschlossen. Die Beschwerdeführer wurden in diesem Verfahren nicht als Parteien beigezogen. Der von der straßenrechtlichen Bewilligung umfasste Bereich bezieht sich auf die Grundstücke Nr. x, Nr. x, Nr. x und Teilflächen Nr. x, Nr. x, Nr. x und x und ist auf folgender Darstellung ersichtlich und farblich hervorgehoben:

x

Das Grundstück der Beschwerdeführer ist 48,92 Meter (kürzeste Distanz) von dem Bereich der N entfernt, auf die sich die straßenrechtliche Bewilligung bezieht (siehe Darstellung unten). Sowohl der Ausbaubereich der N als auch das Grundstück der Beschwerdeführer liegen im Ortsgebiet von L.

x

II.3. Der unter Punkt II.2. wiedergegebene Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Situierung des Grundstückes der Beschwerdeführer zum Teilstück des Neu- und Umbaus der N, auf das sich die straßenrechtliche Bewilligung bezieht, ist aus den im Akt befindlichen Plänen ersichtlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die strittige Vorfrage der Parteistellung einer bestimmten, vom jeweiligen Antragsteller verschiedenen Person in einem konkreten, anhängigen Verfahren kann nach herrschender Ansicht in einem Zwischenverfahren geklärt werden (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 Rz 23 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN aus der Judikatur). Inhalt des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist der Feststellungsbescheid der belangten Behörde und damit ausschließlich die Frage der Parteistellung der Beschwerdeführer im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Wer in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren als Partei beizuziehen ist, regelt § 31 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84/1991 idF LGBl.Nr. 42/2015 (Oö. StraßenG) in abschließender Weise.
Unter anderem sind gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 Oö. StraßenG die „Anrainer" Parteien im Verfahren.

Nach der Legaldefinition im § 2 Z 12 Oö. StraßenG sind Anrainer (bei Straßen innerhalb des Ortsgebietes) die Eigentümer jener Grundstücke, die innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegen.
Anders als etwa im § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994, bei dem generell auf die Entfernung zum „bebauenden Grundstück" abgestellt wird, kommt es für die Anrainerstellung nach dem Oö. StraßenG darauf an, dass ein Grundstück innerhalb eines Bereichs von 25 m neben der öffentlichen Straße liegt.

Zentral zu beantwortende Frage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ist nun, was unter „öffentlicher Straße" im Zusammenhang mit einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren zu verstehen ist.

Gegenstand einer straßenrechtlichen Bewilligung ist der Bau einer öffentlichen Straße (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Oö. StraßenG). Darunter sind der Neubau, die Umlegung oder der Umbau einer solchen öffentlichen Straße zu verstehen (§ 2 Z 7 Oö. StraßenG). Das straßenrechtliche Bewilligungsverfahren ist – wie die belangte Behörde im Vorlageschreiben richtigerweise ausgeführt hat – ein Projektgenehmigungsverfahren, dessen konkreter Verfahrensgegenstand sich aus den nach § 31 Abs. 2 Oö. StraßenG dem Bewilligungsantrag anzuschließenden Plänen und sonstigen Behelfen ergibt.

Daraus folgt, dass „Anrainer" im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur solche Grundeigentümer sind, deren Grundstücke innerhalb eines Bereiches von 25 m zum straßenrechtlichen Bewilligungsprojekt, nämlich dem Bau (Neubau, Umlegung, Umbau) einer öffentlichen Straße gelegen sind.

Entgegen der Rechtsansicht der Beschwerdeführer kommt es daher nicht darauf an, dass ihr Grundstück im 25 m-Bereich zu irgendeinem (nicht den Gegenstand des Bewilligungsverfahren bildenden) Abschnitt der N liegt, sondern einzig und allein darauf, dass der (geringste) Abstand zwischen dem Grundstück der Beschwerdeführer und dem in den Planunterlagen dargestellten Einreich-projekt maximal 25 m beträgt.

Dies trifft allerdings beim Grundstück der Beschwerdeführer (Nr. x, KG U) nicht zu. Der geringste Abstand des Grundstückes der Beschwerdeführer zum Bewilligungsprojekt beträgt etwa 49 m.

Da das Grundstück der Beschwerdeführer zumindest rund 49 m vom neu geplanten Bereich der N entfernt ist, waren und sind sie daher im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, das mit Bescheid vom 14.02.2022 abschließend erledigt wurde, keine Anrainer und besitzen demnach auch keine Parteistellung.

III.2. Die Beschwerde war aus diesem Grund spruchgemäß als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab und stützt sich auf eine eindeutige Rechtslage. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang